

Produkt:	01.01.08
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Seiler
Datum:	10.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2026	

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim.

Sachdarstellung:

Nach der Kommunalwahl vom 15. März 2026 hat die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neben einer Stadtverordnetenvorsteherin bzw. eines Stadtverordnetenvorstehers auch einen oder mehrere Vertreter bzw. Vertreterinnen zu wählen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO). Die Anzahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HGO. Die Hauptsatzung der Stadt Lampertheim bestimmt maßgeblich der 2. Änderungssatzung vom 28. April 2021 vier Vertreter und Vertreterinnen des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin. Im Rahmen des interfraktionellen Gesprächs vom 08. April 2026 wurde Einigung dahingehend erzielt, dass zukünftig sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt werden sollen. Die Änderung wurde in § 1 der Hauptsatzung vorgenommen.

Im Rahmen des vorgenannten interfraktionellen Gesprächs wurde ferner über die Anzahl der Magistratsmitglieder beraten. In der bislang gültigen Fassung sieht die Hauptsatzung dreizehn Stadträte bzw. Stadträtinnen vor, wobei die Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin hauptamtlich zu verwalten ist. Im Nachgang zu dem interfraktionellen Gespräch wurde mitgeteilt, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Stadträte und -rätinnen auf elf herabgesenkt werden solle.

Gleichsam wurde dahingehend Einigung erzielt, dass die Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin nicht wie bislang hauptamtlich, sondern ehrenamtlich bekleidet werden solle. Die Änderungen bezüglich der Magistratszusammensetzung wurden gleichwohl wie die Anzahl der Magistratsmitglieder in § 2 der Hauptsatzung angepasst.

Schließlich wurde sich in dem benannten Gespräch dahingehend geeinigt, dass § 5 der Hauptsatzung eine Änderung erfahren solle. In der derzeit gültigen Fassung haben öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 – vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 – durch Abdruck in der „Lampertheimer Zeitung“ und dem „Südhessen Morgen“ zu erfolgen. Ungeachtet des Umstands, dass die ehemalige „Lampertheimer Zeitung“ am 01. Januar 2025 mit dem Blatt des „Starkenburger Echo“ vereint wurde, soll die öffentliche Bekanntmachung zukünftig über das Internet erfolgen. Die Internetbekanntmachung ist die schnellste und zugleich am wenigsten aufwändige Form der öffentlichen Bekanntmachung. Zudem würden die bislang erforderlichen kostenpflichtigen Veröffentlichungen in den Zeitungen entfallen, sodass die Internetbekanntmachung zugleich die wirtschaftlichste Variante darstellt. Der allgemeine rechtliche Rahmen für die vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung im Internet ergibt sich aus § 7 Absatz 1 a.E. HGO in Verbindung mit §§ 3, 5a, 6 GemLKrBekV.

Es wird höflich um Zustimmung zu dieser Beschlussvorlage gebeten.

erstellt:		freigegeben:
Jasmin Seiler Justiziarin		Alexander Scholl Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.